



KOMMUNALE STEUERN AKTUELL

IN DER AUSGABE JUNI 2022

1. Fristverlängerung Steuererklärungen
2. Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art
3. Anpassung des Zinssatzes für Nachzahlungen und Erstattungen
4. Umsetzung Grundsteuerreform
5. Vorsteuerabzug Kurortgemeinden: EuGH-Vorlage und Neureglung Anwendungszeitpunkt für den Vorsteuerabzug aus Errichtungs- und Unterhaltungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gewohnter Weise möchten wir Sie heute wieder über die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht informieren, welche für juristische Personen des öffentlichen Rechts von großem Interesse sind.

1. Fristverlängerung Steuererklärungen

Am 10.06.2022 wurde das, in Bezug auf die Steuererklärungsfristen langersehnte, Vierte-Corona - Steuerhilfegesetz vom Bundesrat beschlossen.

Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen wurden für den Veranlagungszeitraum 2020 und Folgejahre wie folgt angepasst bzw. verlängert:

Beratene Fälle:

- VZ 2020: bis 31.08.2022
- VZ 2021: bis 31.08.2023
- VZ 2022: bis 31.07.2024
- VZ 2023: bis 31.05.2025
- VZ 2024: bis 30.04.2026

Nicht beratene Fälle:

- VZ 2021: bis 30.10.2022
- VZ 2022: bis 30.09.2023
- VZ 2023: bis 31.08.2024
- VZ 2024: bis 31.07.2025

2. Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art ohne eigener Rechtspersönlichkeit

Grundsätzlich haben auch Betriebe gewerblicher Art (BgA) ein steuerliches Einlagekonto gemäß § 27 KStG zu führen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sah bisher aber bei Nichterfüllung der in § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG normierten Gewinnermittlungsart bzw. dem Unterschreiten der genannten Betragsgrenzen bei BgAs ohne eigener Rechtspersönlichkeit von einer fortlaufenden Feststellung ab.

In der Vergangenheit hat sich allerdings auch der BFH mit Urteil vom 30.09.2020 - I R 12/17 ausführlich mit der Frage der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei BgAs ohne eigener Rechtspersönlichkeit beschäftigt. Nach seiner Auffassung ist das steuerliche Einlagekonto eines BgAs ohne eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig davon festzustellen, welche Gewinnermittlungsart beim BgA vorliegt oder ob die jeweiligen Betragsgrenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 EStG überschritten sind. Für diese BgAs sind für jeden Veranlagungszeitraum ein steuerliches Einlagekonto festzustellen.

Das BMF hat nun mit Schreiben vom 04.04.2022 auf das Urteil reagiert und die betroffenen Randziffern seines Schreibens vom 28.01.2019 zu den Auslegungsfragen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei BgAs als Schuldner der Kapitalerträge an die Grundsätze des BFH-Urteils angepasst.

Nunmehr ist – nach der geänderten Rechtsauffassung des BMF – die **Feststellung des Einlagekontos fortlaufend vorzunehmen**. Sofern bisher noch keine Feststellung vorzunehmen war, ist die Feststellung nun erstmalig auf den 31.12.2022 (Erstjahr) vorzunehmen. Hinsichtlich des Anfangsbestands des steuerlichen Einlagekontos im Erstjahr verweist das BMF-Schreiben in Rz. 44 auf gewisse Vereinfachungsregelungen. Daneben zeigt es in Rz. 45 die Folgen verschiedener Eigenkapitalveränderungen auf den Bestand des steuerlichen Einlagekontos für die Fälle, in denen die Buchführungs- oder Betragsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 Halbsatz 2 EStG in einem Wirtschaftsjahr nicht erfüllt sind, auf.

Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. BW Partner unterstützt Sie bei Fragen diesbezüglich jederzeit gerne.

3. Anpassung des Zinssatzes für Nachzahlungen und Erstattungen

Die Bundesregierung hat am 30.03.2022 den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ beschlossen.

Nach dem Gesetzesentwurf soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume **ab dem 01.01.2019** rückwirkend von derzeit 0,5 % auf **0,15 % pro Monat** gesenkt werden.

Damit reagiert der Gesetzgeber auf die verfassungsrechtliche Vorgabe einer Anpassung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021, (1 BVR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).

Die Neuregelung soll für alle Steuern, auf die eine entsprechende Verzinsung anzuwenden ist, gelten und muss bis spätestens Juli 2022 in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf bedarf nach aktuellem Stand aber noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

4. Umsetzung Grundsteuerreform

Im Zuge der Grundsteuerreform, die ab dem Jahre 2025 erstmals Auswirkungen auf die Grundsteuer hat, sind bereits in diesem Jahr auf den 01.01.2022 die Grundsteuerwerte aller

Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gesondert festzustellen.

Alle Grundstücksbesitzer sind daher im Jahr 2022 zur Abgabe einer Feststellungserklärung für Zwecke der Grundsteuer an das entsprechende Lagefinanzamt verpflichtet. Die Erklärung kann ab dem 01.07.2022 elektronisch per ELSTER eingereicht werden.

Die **Frist zur Abgabe** der Feststellungserklärung **endet am 31.10.2022**. Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, dann kontaktieren Sie BW Partner jederzeit gerne.

5. Vorsteuerabzug Kurortgemeinden: EuGH - Vorlage und Neureglung zum Anwendungszeitpunkt für den Vorsteuerabzug aus Errichtungs- und Unterhaltungskosten

Die Frage des Vorsteuerabzuges ist ein Dauerbrenner bei Kurortgemeinden. Nachdem das Hängeseilbrückenurteil des BFH (vgl. Newsletter Ausgabe März 2022) juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) in einer großzügigen Handhabe des Vorsteuerabzuges bestärkt hat, könnte die Frage des Vorsteuerabzuges speziell bei Kurortgemeinden durch einen neuen Vorlagebeschluss des BFH an den EuGH vom 15.12.2021 (XI R 30/19) erneut einen Dämpfer erfahren.

Konkret hat der EuGH nun zu entscheiden, ob mit Erhebung einer Kurtaxe überhaupt ein Leistungsaustausch gegeben ist und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann. Da die Kureinrichtungen auch von anderen Personen kostenlos genutzt werden können, soll generell eine Leistung gegen Entgelt fragwürdig sein. Ergänzend möchte der BFH vom EuGH geklärt wissen, ob, für den Fall, dass der Leistungstausch aber zu bejahen ist, die Gemeinde gegebenenfalls wegen fehlenden Wettbewerbs als Nicht-Unternehmerin zu behandeln ist, was im Endergebnis, wie auch die Verneinung eines Leistungstausches, zu einer Versagung des Vorsteuerabzuges führen würde.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) dürfte die Entscheidung des EuGHs neben der grundlegenden Frage zum Leistungstausch bei Erbringung von Leistungen an einen bestimmten Personenkreis, auch auf die Auslegung des Wettbewerbsbegriffs - insbesondere im Zuge der Umsetzung des § 2b UStG - interessant sein. Denn hier stellt sich die Frage, ob dieser eher isoliert auf das einzelne Gemeindegebiet oder doch überregional zu sehen ist. Nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016 zu § 2b UStG ist für die Frage des Wettbewerbs gemäß Rz. 27 nämlich allein auf

den lokalen Markt abzustellen. Diese Auffassung könnte sich durch das EuGH-Urteil noch einmal ändern.

Darüber hinaus hat das BMF mit Schreiben vom 25.05.2022 den Anwendungszeitpunkt der Regelungen für den Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde aus Errichtungs- und Unterhaltungskosten der Kureinrichtungen (vgl. dazu BMF-Schreiben vom 18.01.2021) angepasst. Bisher galten diese Regelungen in allen offenen Fällen, nunmehr sind sie erst bzw. bereits „rückwirkend“ auf Leistungen anzuwenden, die **ab dem 01.01.2018 bezogen worden sind.**

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

**BW PARTNER**www.ak-kommunal.de

Bleiben Sie stets informiert!

Auch im diesem Jahr bietet Ihnen **BW PARTNER** verschiedene Fortbildungsangebote an, welche speziell für die Praxis der öffentlichen Hand ausgerichtet sind (www.bw-partner.com/de/bw-seminare). Besuchen Sie deshalb gerne auch unsere aktuellen Fortbildungs- und Informationsangebote über den **Arbeitskreis Kommunal** (www.ak-kommunal.de).

Wir haben diese Plattform für Sie konzipiert und freuen uns, Sie herzlich hierzu einladen zu können. Neben den zahlreichen Veranstaltungen, wie z.B. unsere „**Best of § 2b UStG-Reihe**“ oder unsere „**Tax CMS-Reihe**“, erhalten Sie einen exklusiven Zugang zu unserem Online-Portal, auf dem wir Ihnen Präsentationen und nützliche Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitergehende Beratung wünschen, steht Ihnen unser gesamtes Team selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft



Marius Henkel

Wirtschaftsprüfer
Partner
E-Mail: m.henkel@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 165



Susanne Reh

Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
Partnerin
E-Mail: s.reh@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 107



Alexander Rummer

Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: a.rummer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 176



Thomas Schweizer

Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: thomas.schweizer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 162



Rainer Bäuerle

Dipl. Betriebswirt
E-Mail: r.baeuerle@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 173



Marina Bobikov

Steuerberaterin
E-Mail: m.bobikov@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 161

